

# Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Opperu

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Opperu

Verlag: Priebe'sch's Buchhandlung, Breslau 1,  
Ring 58. — Postfach-Nummer: Breslau 615.

Bezugspreis: 40 ₰ monatlich,  
Preis pro Nummer 20 ₰.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, dagegen der Verlag nicht. Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 15.

Sonntag, den 1. August 1926.

XIII. Jahrg.

**Inhalt:** I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. — 1. Kommunale Zuschläge zur Grundvermögenssteuer und kommunale Hauszinssteuer für Dienstwohnungen der Volksschullehrer. — 2. Anträge auf Gewährung von Kostendeckungen oder Unterstufungen an Lehrer (Lehrerinnen) der Volksschulen in der öffentlichen mittleren Schulen. — 3. Beschulung blinder und taubstummer Kinder. — 4. Genehmigung von Lehrbüchern für Mittelschulen. — 5. Schrift: „Die Pilze Mitteleuropas“. — 6. Verfassungsgesetz. — 7. Tragen der verfassungsmäßigen Reichs- und Landesfarben an Schulfesttagen seitens der Schüler in der Schule. — 8. Veröffentlichung: „Der evangelische Kirchbau Ostpreussens“. — 9. Empfehlung der Zeitschrift: „Der Heimatdienst“. — 10. Neu erschienene Schriften. — 11. Schulpraktische Cde. — II. Personalnachrichten. — III. Nichtamtlicher Teil.

## I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Auf die gefälligen Schreiben vom 5. November 1925 und 6. Januar 1926.

Es ist zutreffend, daß die Inhaber von Dienstwohnungen des Preussischen Staates abweichend von der für die Reichsbeamten getroffenen Regelung die kommunalen Mehrzuschläge zur Grundvermögenssteuer und die kommunale Hauszinssteuer in bestimmten Grenzen für die von ihnen genutzten Wohnungen selbst zu tragen haben. Bereits durch § 14 Buchstabe k des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 / 20. April 1898 ist bestimmt, daß die Dienstwohnungsinhaber stets solche Abgaben entrichten müssen, welche die Mieter auch sonst zu den Kommunalbedürfnissen zu leisten verpflichtet sind. Auf Grund des § 22 des RMG. hat der Herr Minister für Volkswohlfahrt unterm 25. Juni 1924 — II 6 Nr. 2140 — die Vermieter allgemein berechtigt, die kommunalen Mehrzuschläge zur Grundvermögenssteuer und die kommunale Hauszinssteuer auf die Mieter über die gesetzliche Miete hinaus umzulegen. Es ist nicht bekannt geworden, daß die Hauseigentümer von diesem Rechte nicht Gebrauch gemacht haben. Infolgedessen müssen die Staatsbeamten, die Privatwohnungen in Orten mit der genannten besonderen Kommunalsteuererhebung benutzen, außer der gesetzlichen Miete auch die erwähnte Abgabeumlage zahlen. Ihnen gegenüber die Inhaber von Dienstwohnungen durch Übernahme dieser Leistungspflicht auf die Staatskassen zu begünstigen, kann nicht in Frage kommen. Auch die Verfung auf die abweichende Regelung für die Inhaber von Reichsdienstwohnungen bietet hierzu nicht Anlaß, zumal da die beantragte Besserstellung der Dienstwohnungsinhaber mit den Vorschriften des § 7 des BDE. wenig vereinbar erscheint.

Gegen Gärten, die durch die Abgabenhöhe etwa bei Dienstwohnungen, deren eigentlicher Anrechnungsbetrag über den höchsten hinausgeht, entstehen könnten, sind die Dienstwohnungsinhaber durch die Vorschrift im Abs. 4 der Ziff. 2 des Nummerlasses vom 31. Januar 1925 (Preuß. Verf. Bl. S. 23) ebenso geschützt, wie dies durch die Einführung des „höchsten Anrechnungsbetrages“ — vgl. Ziff. 99 (3) der PWW. (Preuß. Verf. Bl. 1925 S. 251) — hinsichtlich der Vergütung für die Nutzung der Dienstwohnungen auch schon der Fall ist.

Berlin O 2, den 4. Februar 1926.

Der Preussische Finanzminister.

Hochbauabt. III. 2. 24.

Finanzabt. I. C. 2. 838 b.

An das Landessekretariat Preußen des R. O. V., Berlin NW 40.

## Nr. 1. Kommunale Zuschläge zur Grundvermögenssteuer und kommunale Hauszinssteuer für die Dienstwohnung der Volksschullehrer.

Auf den Bericht vom 12. Juni 1926 — II 1 Nr. 3394 H übersende ich die Abschrift der Entscheidung des Herrn Finanzministers vom 4. Februar 1926 — III 2. 24 I C 2. 838 b, zur Kenntnis. Danach ist auch bei den Dienstwohnungen der Volksschullehrer zu verfahren.

Berlin W 8, den 28. Juni 1926.

U III E Nr. 1476. Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Regierung in Magdeburg.

## Nr. 2.

### Betrifft Anträge auf Gewährung von Notstandsbeihilfen oder Unterstützungen an Lehrer (Lehrerinnen) der Volksschulen und der öffentlichen mittleren Schulen.

Den Regierungen — dem Provinzialratskollegium in Berlin — teile ich mit, daß ich dem Preussischen Lehrerverein in Magdeburg, Domplatz, als dem Träger des Erholungsheims St. Blasien in Baden und dem Katholischen Lehrerverein in Weidenau, Dübenerberg, Diefelbergstraße 28, als dem Träger des Lehrervereins in Rhöndorf Geldmittel bis auf weiteres übermieten habe, die dazu dienen sollen, im Dienste stehenden Lehrer (Lehrerinnen) an verschiedenen Volksschulen und preussischen öffentlichen mittleren Schulen Unterstützungen zu bewilligen, um ihnen den Aufenthalt (Wohngebrauch usw.) in diesen Heimen zu ermöglichen.

Falls Lehrer (Lehrerinnen), die eine Kur in den Heimen St. Blasien oder Rhöndorf zu gebrauchen beabsichtigen oder gebraucht haben, aus diesem Anlaß eine Notstandsbeihilfe oder Unterstützung beantragen, haben sie in dem Antrage anzugeben, welche Vergünstigung ihnen in dem Heim in Aussicht steht oder zuteil geworden ist und erforderlichenfalls durch eine spätere Ergänzung ihres Antrages, welcher Gelbbetrag ihnen in dem Heim bewilligt worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Ehefrau oder Kinder des Antragstellers Aufnahme finden.

Bei der Bemessung der Notstandsbeihilfe (Unterstützung) sind die empfangenen Gelbbeträge gegenzurechnen. Abschlagszahlungen oder Vorschüsse auf Notstandsbeihilfen werden in solchen Fällen in der Regel nur zu den Reisekosten zu bewilligen sein.

Berlin W 8, den 2. Juli 1926.

U III E Nr. 1158, U III D.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

## Nr. 3.

Es mehren sich die Klagen über eine mangelhafte Durchführung des Gesetzes vom 7. August 1911 über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder (GS. S. 168 — Zentr.-Bl. f. d. Unt. Verw. 1912 S. 228). Blinde und taubstumme Kinder und die ihnen gleichgestellten sehr schwachfüchtigen und sehr schwerhörigen oder nur stumm oder nur ertaubte Kinder (§ 1 Abs. 3 u. 4 des Gesetzes) sind vielfach — oft mehrere Jahre — verspätet der Schulpflicht unterworfen worden, in einigen Fällen ist es überhaupt nicht geschehen.

Die Annahme liegt nahe, daß die Ortsvorstände (Magistrate, Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorstände) der ihnen nach der Ausführungsanweisung vom 21. Dezember 1911 (Zentr.-Bl. f. d. gef. Unt. Verw., 1912 S. 233) obliegenden Verpflichtung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt nachgekommen sind.

Da nach dem Gesetz vom 11. August 1911 die blinden Kinder vom vollendeten sechsten, die taubstummen Kinder vom vollendeten siebenten Lebensjahre an der Schulpflicht unterliegen und die Schulpflicht erst nach dem im Gesetz geordneten Verfahren von der Schulaufsichtsbehörde festgestellt werden muß, ist in Ziff. 1 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 21. Dezember 1911 angeordnet worden, daß die Kinder schon 1½ Jahre vor Beginn der Schulpflicht den Ortsschulbehörden (Schuldeputation, Schulvorstand) zu melden sind. Es sind also blinde und sehr schwachfüchtige Kinder schon nachweislich, wenn sie 4½ Jahre, taubstumme, sehr schwerhörige, auch nur stumme oder nur ertaubte Kinder, wenn sie 5½ Jahre alt sind. In Ergänzung der Anordnung unter 1 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 21. Dezember 1911 bestimmen wir, daß die Ortsbehörden die Nachweisungen alljährlich spätestens bis zum 31. Oktober den Ortsschulbehörden vorzulegen haben. Kinder, die erst später ermittelt werden oder erst später zuziehen, sind den Ortsschulbehörden sofort nachträglich anzugeben.

Es muß von den Ortsverhältnissen erwartet werden, daß sie ständig die Kinder rechtzeitig nachweisen und sich davon nicht abhalten lassen durch Rücksichtnahme auf Eltern, die die Wohltat der gesetzlichen Einrichtung der verschiedenen Schulpflicht für ihr blindes oder taubstummes Kind nicht erkennen.

Zur Beachtung haben alljährlich durch Kreisblattbekanntmachung die Ortsvorstände an die Anmeldung der blinden, taubstummen oder ihnen gleichgestellten sehr schwachfüchtigen oder sehr schwerhörigen, sowie der nur stummen oder nur ertaubten Kinder zu erinnern.

Die Ortsschulbehörden (Schuldeputation und Schulvorstände) in den nichtkreisfreien Städten und auf dem Lande haben die Meldungen alsbald mit ihren Äußerungen dem Schulrat zu übersenden, der sie durch den Landrat an die Regierung weitergibt.

Damit auf alle Fälle eine volle Durchführung der Schulpflicht der blinden und taubstummen Kinder erreicht wird, werden namentlich in Abänderung der Ziffer I, Absatz 5, der Ausführungsanweisung vom 21. Dezember 1911 die Lehrer und Lehrerinnen sowohl an den öffentlichen als auch an den privaten Schulen verpflichtet, alljährlich nach Beginn des Schuljahres die der Schule zugeführten blinden und taubstummen oder nur stummen oder nur ertaubten Kinder sofort durch Vermittlung der Schulleiter dem Schulrat zu melden. Schwachfüchtige oder schwerhörige Kinder sind nach einigen Wochen oder Monaten der Beobachtung zu melden, wenn sie dem Unterricht nicht genügend folgen können oder die Lehrer und Lehrerinnen selbst darüber Zweifel haben. Insbesondere dürfen auch die Lehrer und Lehrerinnen an den Hilfsschulen die Meldungen nicht unterlassen, da der Unterricht an den Hilfsschulen den fachgemäßen Unterricht in den Blinden- und Taubstummenanstalten nicht ersetzen kann.

Wo Schulärzte vorhanden sind, sind diese alsbald von den Schulleitern hinzuzuziehen.

In den größeren Schulsystemen ist in den Lehrerkonferenzen auf die Bedeutung der Anmeldung der blinden und taubstummen Kinder hinzuweisen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß Lehrer und Lehrerinnen pflichtwidrig handeln, wenn sie Einflüssen der Eltern oder anderer Personen aus Nichtanmeldung der Kinder nachgeben. Dies gilt insbesondere auch für die Leiter von Privatschulen, denen sonst leicht der Vorwurf gemacht werden könnte, daß sie die Anmeldung aus egoistischen Gründen (Verlust des Schulgelbes) unterlassen haben.

Der Schulrat hat die Meldungen der Schulen alsbald durch Vermittlung des Landrats der Regierung, in Berlin und den anderen kreisfreien Städten unmittelbar der städtischen Schuldeputation vorzulegen. Bei den Besichtigungen der Schulen hat er darauf zu achten, ob alle in Frage kommenden Kinder gemeldet worden sind. Die Regierungen und die Schuldeputationen in den kreisfreien Städten wollen bei der Feststellung der Schulpflicht und bei den Prüfungen, ob ein zugelasener Ersatzunterricht ausreichend erteilt wird, soweit möglich, Leiter oder Lehrer der Blinden- und Taubstummenanstalten hinzuzuziehen.

Zur Beschleunigung einer notwendigen werdenen zwangsweisen Zuführung der Kinder in die Blinden- und Taubstummenanstalten wird die unter IV Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 21. Dezember 1911 gegebene Anordnung, wonach die Kommunalverbände die Regierungen darum zu ersuchen haben, dahin abgeändert, daß die Leiter der Anstalten die zwangsweise Zuführung unmittelbar bei dem zuständigen Landrat, in kreisfreien Städten bei der Schuldeputation beantragen, die nachdrücklich das Erforderliche wegen der Zuführung zu veranlassen haben.

Ob noch andere Maßnahmen zur besseren Durchführung des Gesetzes vom 7. August 1911 zu treffen sind, bleibt weiterer Erwägung vorbehalten.

Dieser Erlass, der im Zentralbl. f. d. ges. Unt. Verv. i. Pr. abgedruckt wird, ist alsbald auch in den Amtlichen Schulblättern zu veröffentlichen.

Die Herren Oberpräsidenten wollen den Landeshauptleuten und dem Oberbürgermeister in Berlin für sie und die Provinzial- bzw. städtischen Blinden- und Taubstummenanstalten die erforderliche Zahl von Abdrucken zustellen.

Berlin W 8, den 24. Juni 1926.

Ingleich im Namen des Ministers für Volkswohlfahrt  
Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

M. f. Wiss. U III Nr. 4925/26, U III D. 1.

M. f. Volksw. III E Nr. 1858/26.

#### Nr. 4. Genehmigung von Lehrbüchern.

Der Gebrauch der nachstehend aufgeführten Lehrbücher im Unterricht an Mittelschulen ist versuchsweise genehmigt worden:

1. Evangelisches Religionsbuch. Von Neuland und Gehn. Ausgabe für Mittelschulen und verwandte Anstalten. Teil I D. Ernst Wunderlich, Leipzig.
2. Dritter und vierter Band des Lesebuches für Mittelschulen. Deutsche Stimmen. Von Göde, Kötter, Gahn, Röhr und Zew. J. Minhardt, Berlin und Leipzig.
3. Erstes Heft der Mathematik für Knaben- und Mädchen-Mittelschulen. Von Ruyfen, Thomé und Hegenböhmner. Goussers Verlag (Paul Worringer), Reutwieb.
4. Liederbuch: Klingende Welt. Herausgegeben von Wilhelm Meister in Gemeinschaft mit Otto Meißner und August Vorbeer. H. Diesterweg, Frankfurt a. M.
5. Atlas für Mittelschulen. Ausgabe für Brandenburg. Herausgegeben von E. Diercke. Georg Westermann, Braunschweig.
6. Deutsches Lesebuch für die Mittelschulen der Nordmarken: Das Vaterland. Band I. Von Wilhelm Suhr. Lipsius & Tischer, Kiel.

7. Lehr- und Übungsbuch für den mathematischen Unterricht an Mittelschulen. Ausgabe B. Für Mädchenschulen: Arithmetik und Algebra. Von Koschmann und Otten. M. Diesterweg, Frankfurt a. M.
8. Lehrbuch für Mittelschulen in Berlin und der Mark Brandenburg: Für Schule und Leben. Dritter Teil: Herausgegeben von Sandt, Heinemann, Jante, Ebeling, Büßing, J. Klitthardt, Leipzig.
9. Lehrbuch für Mittelschulen: Deutsche Erde. Dritter Band. Heimatausgabe für Berlin-Brandenburg. Herausgegeben von Rosenow und Wunderlich. M. Diesterweg, Frankfurt a. M.
10. Oberstufenheft der Deutschen Sprachlehre und Rechtschreibung für Mittelschulen. Von Jahn und Wipke. M. Diesterweg, Frankfurt a. M.

Berlin, den 24. 7. 1926.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III D 8938.

Nr. 5.

Die Deutsche Gesellschaft für Pflanzkunde gibt in Verbindung mit der Deutschen Botanischen Gesellschaft und dem Deutschen Lehrerverein für Naturkunde im Verlage Dr. Werner Klitthardt in Leipzig, Siebigstr. 2, das Werk heraus: Die Pilze Mitteleuropas. Die Schriftleitung führt der Direktor des Berliner Pflanzenphysiologischen Instituts Prof. Dr. Rniep, unter Mitwirkung hervorragender Spezialforscher.

Die Staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin hat nach Prüfung des Planes erklärt, daß hier ein richtunggebendes Werk im Entschieden begriffen sei, dessen Anschaffung sämtlichen Schulen aller Schulstufen und auch den einzelnen dafür interessierten Lehrern ermöglicht werden sollte.

Der Verlag ist bereit, das Werk bei Sammelbezug zu einem Vorzugspreise abzugeben. Bei Bestellungen des 1. Bandes, der etwa 20 Lieferungen umfassen soll, wird die im Buchhandel mit 4 RM. berechnete Lieferung für 3 RM. abgegeben. Die einzelnen Lieferungen folgen einander in Zeitabschnitten von 2 bis 3 Monaten.

Die Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht (Berlin W 35, Potsdamerstr. 120) nimmt Sammelbestellungen entgegen. Die dort eingehenden Aufträge werden an den Verlag weitergeleitet.

Ich ersuche die Provinzialschulkollegien (Regierungen), die Schulen auf das Werk aufmerksam zu machen. Eine Anzahl Ankündigungen des Werkes sind beigelegt. Weitere Stücke können bei der Hauptstelle angefordert werden. Der Erlaß wird auch im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht.

Berlin W 8, den 1. Juli 1926.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U II Nr. 16010 III, U III A.

Nr. 6.

Verfassungsfeier.

Die Preussische Staatsregierung hat am 22. Juni 1926 (St. M. I 8485) beschlossen, zur Feier des Verfassungstages die gleichen Anordnungen wie im Jahre 1925 zu treffen. Demnach finden die Bestimmungen des Beschlusses des Preussischen Staatsministeriums vom 16. Juli 1924 (St. M. I 7516) auch in diesem Jahre Anwendung.

Wir weisen auf die Veröffentlichungen im „Amtlichen Schulblatt“ ausdrücklich hin: 1924, S. 97; 1925, S. 97.

Die Teilnahme an den Schulfeiern ist verbindlich. Wo der 11. August in die Schulzeit fällt, findet nur die Schulfeier, aber kein Unterricht statt. Fällt der 11. August in die Ferien, so ist bei Wiederbeginn des Unterrichts eine entsprechende Feier zu veranstalten; Schulfeier ist dieser Tag nicht.

• Oppeln, den 27. Juli 1926.

II g 6 Nr. 1021 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 7.

An Schulfertigen ist es den Schülern (innen) gestattet, die verfassungsmäßigen Reichs- und Landesfarben in der Schule zu tragen.

Berlin W 8, den 18. Juni 1926.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U II 482 U III A.

Nr. 8.

Der evangelische Pfarrverband für Schlesien in Breslau, Schweidnitzerstadtgraben Nr. 29, hat als neueste Veröffentlichung „Der evangelische Kirchenbau Schlesiens von der Reformation bis zur Gegenwart“ von Dr. Alfred Wielehshütter herausgegeben.

Da das Werk sowohl für den evangelischen Religionsunterricht als auch für den heimatkundlichen Unterricht bis jetzt nicht allgemein zugängliches Anschauungsmaterial bietet, machen wir auf das Buch aufmerksam und empfehlen den evangelischen Schulen seine Anschaffung.

Duppeln, den 8. Juli 1926.

II g 8. 18. 7. Nr. 921.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 9.

Auf die im Zentralverlag Berlin W 35 erscheinende Zeitschrift „Der Heimatdienst“ (Mitteilungen der Reichszentrale für Heimatdienst) machen wir hiermit empfehlend aufmerksam. Die Zeitschrift kostet 2,50 RM. halbjährlich zuzüglich Zustellungsgebühr.

Duppeln, den 22. Juli 1926.

II a 4 Nr. 965.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 10.

Neu erschienene Schriften:

1. „Die Meister.“ Deutsche Meister-Verlag München.
2. Fibelfreude — 30 Verse für unsere Kleinen. Verlag Georg Westermann, Braunschweig und Hamburg.

Nr. 11.

Schulpraktische Etde.

II g 6 1020 gen.

Wie bestimmt man mit hinreichender Genauigkeit die Laufgeschwindigkeit ohne Stoppuhr?  
(Reichsjugendwettkämpfe)

Angeichts der Vorbereitungen für die Reichsjugendwettkämpfe drückt manchen Lehrer, der nicht im Besitze einer Stoppuhr ist, die Frage: „Wie bestimme ich die Laufgeschwindigkeit meiner Schüler?“

Die Sache ist ganz einfach.

Versuch: Nimm deine Taschenuhr in die Hand und fühle dich in den Rhythmus der „Unruhe“ ein; fasse je vier der raschen Schläge = zwei Schlagperioden (hin-zurück; hin-zurück) zu einem Takte zusammen (Viervierteltakt) und zähle die Takte so: ei-ne, zwei-e, . . . drei-zehn, vier-zehn . . . usw. und zwar erste Silbe (drei-) = erste Schlagperiode, zweite Silbe (zehn) = zweite Schlagperiode. Bist du im Rhythmus (Takte) drin, so beobachte den Lauf des Sekundenzeigers und zähle die Takte während einer ganzen Umdrehung. Du erhältst sicherlich 75 Takte. Mathematische Ueberlegung: 1 Takt = 4 Einzelschläge; 75 Takte = 300 Schläge; fovie! in 1 Minute; in 1 Sekunde = 5 Schläge; d. h.: Schlagfolge der Unruhefeder (des Anters) =  $\frac{1}{5}$  Sekunde.

Wir haben also im Rhythmus der Taschenuhr ein Mittel, um bei einiger Übung jede Geschwindigkeit bis auf die Fünftelsekunde feststellen zu können.

Schulpraktische Auswertung (beim Feststellen der Laufgeschwindigkeit): Halte die Taschenuhr ans Ohr und zähle einige Takte — wie beim Versuch angegeben — vor, bis du genau im Rhythmus drin bist. Gib das Zeichen zum Ablauf und zähle gleichzeitig (im Takte) ei-ne, zwei-e usw.

Ein Helfer ruft beim Durchgange des Läufers durchs Ziel: „Durch!“, oder du beobachtest selbst.

Rechne: Zahl der gezählten vollen Takte mal 4, dazu: Bruchteile des letzten (unvollständigen) Taktes.

Der Zursuf erfolgt nämlich meist innerhalb des letzten Taktes. Diese Bruchteile können nach dem Zählrhythmus leicht bestimmt werden. Beispiel: Es ist „acht-zehn“ gezählt worden, der Zursuf erfolgt unmittelbar vor „neun“; es sind volle 18 Takte; Zursuf unmittelbar nach „neun“: 18 volle Takte + 1 Bruchteil (Viertel); Zursuf unmittelbar vor „zehn“: 18 volle Takte + 2 Bruchteile; Zursuf unmittelbar nach „zehn“: 18 volle Takte + 3 Bruchteile usw.

Teile die Summe durch 5! Ergebnis = Ganze- und Fünftel-Sekunden.

Formel:  $n$  = Zahl der Takte,  $m$  = Zahl der Bruchteile — 1, 2 oder 3 —,  $t$  = Zeit, ausgedrückt in Sekunden  
 $n$  = Zahl der Fünftel-Sekunden.

$$\frac{4n + m}{5} = t$$

Beispiel: (für einen 100-m-Lauf)

a) Gezählt: 18, Zursuf vor „neun“ (19):  $\frac{4 \cdot 18}{5} = \frac{72}{5} = 14\frac{2}{5}$  (Sek.)

b) Gezählt: 18, Zursuf nach „neun“ (19):  $\frac{(4 \cdot 18 + 1)}{5} = \frac{73}{5} = 14\frac{3}{5}$  (Sek.)

c) Gezählt: 18, Zursuf vor „zehn“ (19):  $\frac{(4 \cdot 18 + 2)}{5} = \frac{74}{5} = 14\frac{4}{5}$  (Sek.)

d) Gezählt: 18, Zursuf nach „zehn“ (19):  $\frac{(4 \cdot 18 + 3)}{5} = \frac{75}{5} = 15$  (Sek.)

Die Umrechnung auf Punktzahl ist bekannt. Angenommen: 100 m in 18 Sec. = null Punkte, so hätte der Käufer im Beispiel a) 18, b) 17, c) 16, d) 15 Punkte erreicht.

Anmerkung: Leistungsmessungen (genaue) sind nicht nur für einen geordneten Ausstieg der Reichsjugendwettkämpfe, sondern für den guten Fortschritt der Leistungen in den volkstümlichen Abungen überhaupt von ausschlaggebender Bedeutung. Sie müssen von Zeit zu Zeit vorgenommen und festgehalten werden.

Der Lehrer muß die Leistung seiner Schüler kennen; so bleibt er einerseits vor Stillstand, andererseits vor Übertreibungen, die stets gesundheitliche Schädigungen im Gefolge haben, bewahrt.

Wenn aber die Kinder ihre Leistungsfähigkeit kennen, dann stellt sich jener natürliche Wettstreit ein, der zu höchstem Beschäftigt und die Turngemeinschaft zur Kampfgemeinschaft im guten Sinne macht.

Welcher Turnlehrer wollte auf dieses wirksame Erziehungsmittel verzichten?

Leobschütz.

Schulrat Grossel.

## II. Personalnachrichten.

### Schulaufsicht.

Beurlaubt sind: Schulrat Eitel in Gosel vom 26. 7. bis 21. 8. d. Js., Vertreter ist Schulrat Bruhs in Gosel.  
Schulrat Lige in Großkau vom 7. 8. bis 23. 8. d. Js., Vertreter ist Schulrat Kühnel in Hallenberg.  
Schulrat Krappo in Leobschütz vom 18. 8. bis 19. 9. d. Js., Vertreter ist Schulrat Grossel in Leobschütz.  
Schulrat Dr. Schöng in Meisse vom 10. 8. bis 10. 9. d. Js., Vertreter ist Schulrat Pohl in Meisse.  
Schulrat Reunons in Beuthen vom 1. bis 21. 8. d. Js., Vertreter ist Schulrat Gezeif in Beuthen.  
Schulrat Gabriel in Gleiwitz vom 16. 8. bis 19. 9. d. J., Vertreter ist Schulrat Babich in Gleiwitz.  
Schulrat Nowogel in Hindenburg vom 9. 8. bis 12. 9. d. Js., Vertreter ist Schulrat Fuß in Hindenburg.

### Lehrer und Lehrerinnen.

Einstweilig sind angestellt:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Barabasi, Jely	Sibinia	Sibinia	Lehrerstelle	1. 7. 1926
Endgültig sind angestellt:				
Pohl, Helene	Kreuzburg	Kreuzburg	Konrektorin an der höh. Mädchenschule	1. 4. 1926
Wyhla, Erich	Hofberg	Hofberg	Lehrerstelle	1. 4. 1926
Fuchs, Richard	Jütz	Jütz	Rektorstelle	1. 6. 1926
Gimmel, Maria	St. Dombrowska	Dittersdorf	Lehrerstelle	1. 6. 1926
Wiedemann, Emil	Gogolin	Gogolin	Konrektor	1. 7. 1926
Schweda, August	Kuda	Sosnka	Lehrerstelle	1. 7. 1926
Doerfel, Robert	Modere	Idsenitz	Hauptlehrerstelle	1. 8. 1926
Prosch, Gertrud	Dorfien	Hindenburg	Lehrerstelle	1. 8. 1926
Stoklossa, Arthur	Wieschowa	Wieschowa	Lehrerstelle	1. 8. 1926

Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Lehrer Alfred Schwarzer in Schiorke, Kr. Rosenberg, am 2. 7. 1926. Lehrer Bruno Wemmer in Rupberg, Kr. Oppeln, am 5. 7. 1926. Lehrer August Witzel in Donnermarkt, Kr. Rosenberg, am 15. 7. 1926.

### Berufung in den Ruhestand:

Lehrerin Maria Kraus in Mieschowitz zum 1. 9. 1926. Erster Lehrer Johann Hammerla in Sinsdorf zum 1. 10. 1926. Lehrer Viktor Hoffmann in Hindenburg zum 1. 10. 1926. Lehrer Albert Sahn in Gores zum 1. 10. 1926. Lehrer Wilhelm Räder in Wladen zum 1. 9. 1926.

### Todesfälle.

Konrektor Edoardo Schalls in Wieschowa am 4. 7. 1926.

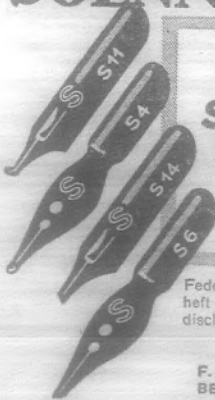
## III. Nichtamtlicher Teil.

## FUSSBODENOEL KRUGOL

das staubbindende, vollkommen geruchlose nicht feuergefährliche Oel, welches die Eigenschaft besitzt, ein zur Erde gefallenes Staubbörnchen nicht mehr aufzufliegen zu lassen, wird ständig von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und von vielen Behörden seiner vorzüglichen Eigenschaften wegen gekauft. Aufklärung über Anwendung, Ergiebigkeit usw. wird gern erteilt.

Oelmühle, Lack- und Oelfarben-Fabrik  
KARL KRUG, KREUZBURG O/S.

## SOENNECKEN



**Federn**  
für die  
**Sütterlin-  
Schreib-  
weise**

Überall erhältlich

Federnproben und Vorlagenheft „Die Federn in methodischer Anwendung“ auf Wunsch kostenfrei

F. SOENNECKEN • BONN  
BERLIN \* LEIPZIG

65)

Soeben erschienen:

## Für die grossen Zobtenfeste Gunthild

Heimaterzählung vom Zobten

von Schulrat Oskar Kabel (Zobten)  
mit einem Anhang, Der Vater Zobten, Schlesiens  
Wanderziel

In Künstlerleinband gut kartoniert 80 Pf.

Priebatsch's Verlag, Breslau 1, Ring 58.

## Zur Verfassungsfeier 11. August 1926.

Aus Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58 zu beziehen gegen Nachnahme oder Vorkaufsendung des Betrages in Briefmarken oder Postschekzahlung (Konto Breslau 615).

Rühn, Blühe deutsches Vaterland. Gedanken, Gedichte und Lieder. 3,20 Mk.

Kanther, Einheit, Freiheit, Vaterland. Vier schulgemäße Ansprachen. 1,10 Mk.

Hellwig, Die Verfassungsfeier in der Schule. 4 ausgearbeitete Feiern mit Gesang und Deklamationen. 1,60 Mk.

Bardt, Stoffe für die Schulfeier. Gedichte, Deklamationen, Wechselgespräche, Festspiele. 1,60 Mk.

Böhme, Deutschlands Ringen um Einheit und Freiheit. 60 Pf.  
Prager, Hammer und Rosenkranz. Reden für Aufnahme-, Entlassungs- und Verfassungsfeiern. 3,40 Mk.

Schlaß, Die Verfassung des Deutschen Reiches. Text nebst Erläuterungen. 40 Pf.

Trog, Das Wichtigste aus der Reichsverfassung. Im Anhang: In der Werkstatt der Gesetzgeber. 60 Pf.

Sie sparen bis 100%

Preisabfall! Große Farmer-Zipfel! Aus nur besten überseischen Tabaken hergestellt. Statt 10 nur 6 Pfg. 100 St. M. 6.--, 350 St. Ausnahmepreis nur M. 20.-- portofrei gez. Nachn. ff. Uebersee-Rauchtabake von 50 Pfg. per Pfund an. Garantie: Zurücknahme. Preisliste unsonst.  
Gebr. Wöckmann, Tabak- u. Zigarren-Fabriken, Hanau V.

Soeben erschienen! Neu!

## Praktische Unterrichts-Erziehung

in der Gegenwartsschule

v. Wilhelm  
Schrömer

Aus dem Inhalt: Volkstunde als Berufswissenschaft. Lebenserziehung. Selbsttätigkeit. Selbstkultivierung. Lebensgestaltung in der Schule. Die Frage der Schulleitung. der Lehrgemeinschaft. Die praktische Durchführung der staatsbürgerlichen Erziehung. Willensbildung in der Schule. Der Neubau der körperlichen Erziehung unserer Jugend. Lebendiges Deutschum in der Schule. Der Dichter und das Kind. Die Frage im Unterricht. Das Unterrichtsgespräch. Die Aufgabe im Unterricht. Sprech-erziehung. Die Gewöhnung ans gute Lesen. Unterricht im Zeitunglesen. Aus der Lesegemeinschaft. Übungen in Gedanken-ausdruck. Verbesserung der schriftlichen Arbeiten. Ein Lesebuch? Unsere Lesebücherei. Der Lesebogen als Arbeitsgrundlage. Sammlung und Verwertung heimatlischen Bildungsgutes. Vom Festfeiern. Auf heidlichen Wanderfahrten. Der Kampf gegen Schund und Schmutz. Arbeitsgemeinschaften. Zwei Lehrbeispiele nach Kurzchrift. Erfahrungen mit den Eltern. Verlassene Lehrmittel. Der Weg zum Herzen des Kindes. Die Kunst des Erzählens. Die Kunst des Schweigens. Die Sprache als Wunder.

Preis 2,50  
170 Seiten.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1

# Hermann Uhlmann Schulmöbelfabrik

Hollieferant

gegr. 1854 **Gera-R.** Fernruf 28

Leistungsfähigste u. bedeutendste  
Spezialfabrik für Schulmöbel.

BRAUSE-FEDERN



BRAUSE & G. ISERLOHN. 173

## Priebatsch's Schulwandkarte

### der Provinz Schlesien (Ober- u. Niederschlesien)

bearbeitet u. genehmigt von Dr. M. Groll.

Neu bearbeitet von Universitäts-Professor

Dr. B. Dietrich-Breslau.

Mit einer Wirtschaftskarte.

1:200000. Auf Leinwand mit Stäben.

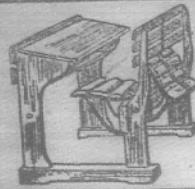
Preis 30,- M.

Die Hauptsache bleibt die an' eine methodisch treffende Auswahl von Höhenlinien begründete wirksame und einseitig abgestufte Darstellung des Reliefs und des Wassernetzes. Das scheint mir trefflich gelungen. Von großen Wert eines von einem anerkannten kartographischen Fachmann mit sicherer Hand u. kräftiger Beherrschung der Darstellungsmittel in glücklich gegliederten großen Maßstabvollendeten Bildern, wie dieses, so einfach interessant und — um mit Goethe zu reden — längs vertriebt und erwehnt, wird man jetzt schon als gelungen bezeichnen und mit dankbaren Freuden begrüßen.

Prof. J. Pörsch,

Zeitschr. d. Ges. f. Erbk. u. Berlin.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1.



### Schulbänke aller Systeme

mit  
Bendelsbänke, Reithbänke  
Mittelholzbänke, Normalholzbänke  
Schulstufen, Schultafeln  
fertigen als Spezialität  
**Gebr. Haase, G. m. b. H.,**  
Schulbänkefabrik, Liegnitz.  
Bei Bedarf wollen Sie Offerte und  
Katalog verlangen.

## Wichtig

für jeden Lehrer  
ist das Buch



### Die berufliche Betreuung der Schwachbefähigten

von Hilsschulrektor Herbst und Hilsschul-  
lehrer Frömter, Breslau. Preis brosch. 60 Pfg.  
Priebatsch's Verlag, Breslau 1, Ring 58.

### Wilhelm Wiffalek:

## Kleine deutsche Sprachlehre

1. Auflage. Preis 50 Pfg.

Das Notwendigste aus Rechtschreibung  
Wort- und Satzlehre.

Priebatsch's Verlag, Breslau 1, Ring 58.

## Wanderungen in Schlesien

Eine Sammlung von Führern für Freunde von Land und Volk.

Herausgegeben von

der Ortsgruppe Breslau des Bundes Deutscher Schulgeographen.

Von den Wanderungen in Schlesien bisher erschienen:

Heft 1: Strehlen — Rummelsberg — Münsterberg, von

Fritz Enderwig. 50 Pf.

Heft 2: Grafschaft Glatz, von Dr. Fr. Sturm. 30 Pf.

Heft 3: Kreis Vollenhain, v. Schulrat Fedor Sommer. 80 Pf.

Heft 4: Das Oderthal oberhalb Breslaus bis Jannowitz, von Dr. Walther Berg. 80 Pf.

Heft 5: Das Zobtengebiet, von Fritz Enderwig und Fr. Gschwendt. 80 Pf.

Heft 6: Die Waldenburger Stufen- und Industrielandschaft und die Innerindische Mulde, von Prof. Dr. Bruno Dietrich. 80 Pf.

Heft 7: Oberrh. und das Neißetal, von Dr. Alfred Otto. 80 Pf.

Zu beziehen durch Priebatsch's Buchhandlung, Breslau.